



- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 9. Februar 2022, und die 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:
am 29. Oktober 2025 die 1. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Hauptfachteilstudiengang
„Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
sowie für den
Nebenfachteilstudiengang
„Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“
der Philipps-Universität Marburg
vom 9. Februar 2022
in der Fassung vom 29. Oktober 2025

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 41/2022) am 27.04.2022
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 72/2025) am 23.12.2025

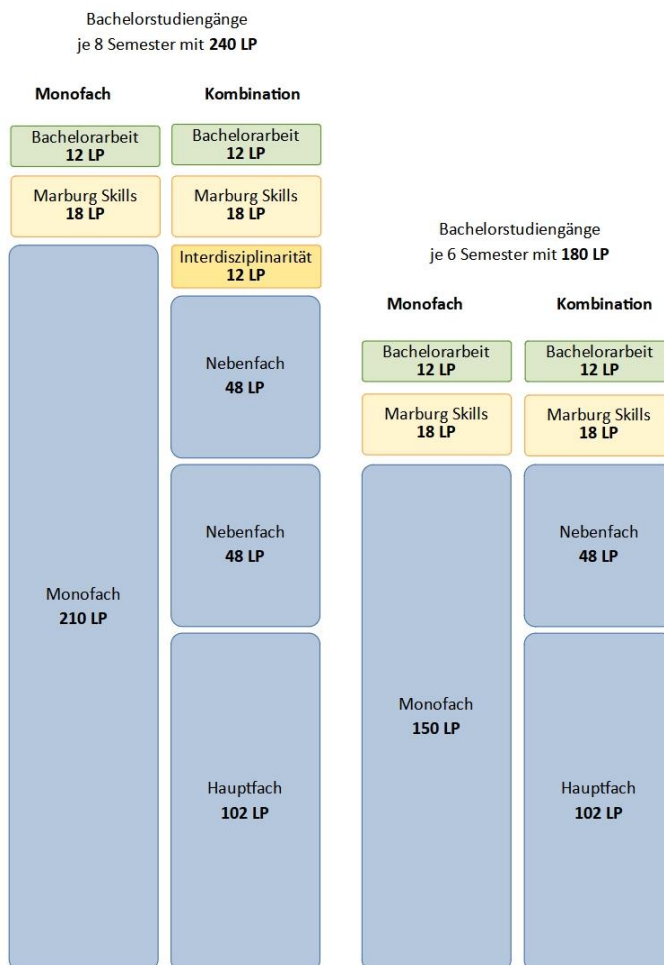
Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/41-2022.pdf>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/72-2025.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.



Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	7
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	10
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	11
§ 10 Module und Leistungspunkte	12
§ 11 Praxismodule	13
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	13
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität.....	13
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung 14	
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	14
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	15
§ 17 Studienleistungen	16
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	16
§ 18 Prüfungsausschuss	16
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	17
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	18
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	18
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	19
§ 23 Prüfungen	20
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	21
§ 25 Bachelorarbeit	22
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	25
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	26
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	26
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	27
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	27
§ 31 Freiversuch.....	29
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	29
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	30
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	30
§ 35 Zeugnis.....	30
§ 36 Urkunde.....	31
§ 37 Diploma Supplement	31
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	31
IV. Schlussbestimmungen	32
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	32
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	32
Anlage 1:Exemplarische Studienverlaufspläne	33
Anlage 2:Modulliste	36
Anlage 3:Importmodulliste	50
Anlage 4:Exportmodulliste.....	53

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach-, text-, literatur- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums ermöglicht.

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind sprachlich hochqualifizierte Expertinnen bzw. Experten in frankophonen Kulturräumen (Europa, Maghreb, Kanada) und verfügen über wissenschaftlich gesicherte und anwendungsorientierte Kompetenzen zur Analyse, Interpretation und Diskussion kultureller Produktionen und gesellschaftlicher Problemfelder.

Sowohl der Hauptfach- als auch der Nebenfachteilstudiengang zielen darauf ab, Studierende heranzubilden, die mit wissenschaftlicher Fundierung aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben und Verantwortungen akademischer Bildung gerecht werden können.

Um diesen Zielen zu entsprechen, werden zum einen (a) die notwendigen Sprachkompetenzen erworben bzw. ausgebaut und zum anderen (b) ein fachwissenschaftlicher Schwerpunkt im Bereich Kulturtransfer, -vergleich und Übersetzung gesetzt.

(a) Im Studium werden fremdsprachliche und kulturraumspezifische Kompetenzen auf einem Niveau vermittelt, das die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sich in der französischsprachigen Welt sprachlich selbstbewusst bewegen zu können. Das Studium kann ohne sprachliche Vorkenntnisse begonnen werden.

(b) Fachkompetenzen der Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft werden in Theorie, Methode und Analyse kultureller Produkte und Prozesse erworben und praktiziert; hier spielen vor allem auch Kulturtransfer und kulturraumübergreifende Interaktion und damit eine besondere Sensibilisierung für die eigene und die fremde Sprache und Kultur eine zentrale Rolle. Die Studierenden üben sich in der Anwendung und Reflexion dieser Kompetenzen anhand exemplarischer Fragestellungen; auf diese Weise können sie ein vertieftes Verständnis kritischen interkulturellen Handelns entwickeln und umsetzen. Der französischsprachige Kulturraum mit seiner globalen Vernetzung dient hier als exemplarisches Feld interkulturellen Handelns (Regionalkompetenz).

Sprachpraktische, fachwissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen können auch im Ausland erworben werden. Das Studium im Hauptfachteilstudiengang unterscheidet sich vom Nebenfachteilstudiengang insbesondere dadurch, dass im Hauptfachteilstudiengang

die Sprachkenntnisse weiter ausgebaut werden, das Fachwissen über Sprache, Literatur und Kultur vertieft und die kritische Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen intensiver gefördert wird.

Im Rahmen der fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Ausbildung bietet der Teilstudiengang eine Ausrichtung auf die Berufsfelder Kultur-, Text- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die französischsprachige Welt. Dazu zählen insbesondere:

- Kulturinstitute (deutsche Kulturinstitute im Ausland sowie Institute der französischsprachigen Länder im Inland)
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturmanagement
- Theater
- Politische Einrichtungen
- Bereiche interkultureller Kommunikation (in öffentlicher Verwaltung, Justiz etc.)
- Medien und Presse
- Verlage
- Bibliotheken
- Schulen und Erwachsenenbildung
- Studienakademien und Universitäten.

Über die fachspezifischen Ziele hinaus qualifiziert der Studiengang für allgemeinere gesellschaftlich und berufsfeldrelevante Kompetenzen und Befähigungen, für die der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien insgesamt steht: Durch die intensive Auseinandersetzung mit fremden Sprachen, Kulturen und Literaturen erwerben Studierende die Fähigkeit, sprachliche Nuancen, kulturelle Besonderheiten und unterschiedliche Denkweisen zu erkennen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Das Studium stärkt durch Sprachkompetenz interkulturelles Verständnis sowie die Fähigkeit zum Perspektivwechsel. Die Studierenden werden zur aktiven Vernetzung in interdisziplinären und interkulturellen Kontexten angeleitet. Sie arbeiten kooperativ in unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen und können qualifizierte Sichtweisen in wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurse einbringen. Damit sind sie auf die Anforderungen globalisierter Arbeits- und Forschungsumfelder vorbereitet. Auf diese Weise werden Studierende zu gesellschaftlich verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren ausgebildet, die aus der Perspektive ihres Faches zur Lösung komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können. Insgesamt werden die Studierenden systematisch zum kritischen Denken bzw. zum Einsatz der Methode des Critical Thinking befähigt. Sie sind in der Lage, die Inhalte und Methoden ihres Faches kritisch-produktiv zu reflektieren, diese auf ihre Sinnhaftigkeit zu befragen und selbstständig einen sozio-kulturellen und politischen Realitätsbezug herzustellen. Sie können Narrative in Texten und Diskursen erkennen und evaluieren und reflektierte und reflektierende Diskursbeiträge in einer der Situation angemessenen Sprache verfassen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Hauptfachteilstudiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit dem Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist ausgeschlossen.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus

Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche „Kommunikation, Sprachreflexion und Analyse“ und „Sprache, Literatur, Kultur“. Im Hauptfachteilstudiengang ist zusätzlich der Studienbereich „Professionalisierung und Projekt“ vorgesehen.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Kommunikation, Sprachreflexion und Analyse		36	
Langue française A1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	Studierende ohne Französisch-Vorkenntnisse absolvieren alle 36 LP dieses Studienbereichs in Französisch und schließen damit das Niveau B2 ab.
Langue française A2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B1.1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B1.2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B2.1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B2.2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	Studierende mit Vorkenntnissen in Französisch absolvieren alle auf ihrem Eingangsniveau aufbauenden Französischmodule. Sind danach in
Langue française C1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française C1-C2 : Linguistique appliquée et communication	WP	6	
Català A1*	WP	6	
Català A2*	WP	6	
Català B1*	WP	6	

Català B2*	WP	6	diesem Studienbereich noch Leistungspunkte offen, können weitere Sprachmodule in Katalanisch belegt werden.
Cultura de les regions catalanoparlants (B2)*	WP	6	
Sprache, Literatur, Kultur		48	
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft	PF	6	
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft	PF	6	
Grundlagen der Kulturwissenschaft*	WP	6	1 aus 2
Grundlagen der Komparatistik*	WP	6	
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (HF)	PF	12	
Monde francophone : linguistique variationnelle et culture	WP	6	1 aus 3
Angewandte Sprachwissenschaft*	WP	6	
Französisch: Übersetzung, Sprachmittlung und Kulturtransfer	WP	6	
Französisch: Sprache und Literatur im Kontext	PF	12	
Professionalisierung und Projekt		18	
Präsentations- und Medienkompetenz*	PF	6	
Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis*	PF	6	
Projekt: Ergebnissicherung, Reflexion und mediale Vermittlung*	PF	6	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit (Französisch Hauptfach)	PF	12	

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

Studienstrukturtabelle für den Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Kommunikation, Sprachreflexion und Analyse		24	
Langue française A1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	Studierende ohne Französisch-Vorkenntnisse absolvieren alle
Langue française A2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	

Langue française B1.1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	24 LP dieses Studienbereichs in Französisch und schließen damit das Niveau B1 ab. Studierende mit Vorkenntnissen in Französisch absolvieren alle auf ihrem Eingangsniveau aufbauenden Französischmodule. Sind danach in diesem Studienbereich noch Leistungspunkte offen, können weitere Sprachmodule in Katalanisch belegt werden.
Langue française B1.2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B2.1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française B2.2 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française C1 : Communication et réflexion métalinguistique	WP	6	
Langue française C1-C2 : Linguistique appliquée et communication	WP	6	
Català A1*	WP	6	
Català A2*	WP	6	
Català B1*	WP	6	
Català B2*	WP	6	
Cultura de les regions catalanoparlants (B2)*	WP	6	
Sprache, Literatur, Kultur		24	
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft	PF	6	
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft	WP	6	1 aus 3
Grundlagen der Kulturwissenschaft*	WP	6	
Grundlagen der Komparatistik*	WP	6	
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (NF)	PF	6	
Monde francophone : linguistique variationnelle et culture	WP	6	1 aus 3
Angewandte Sprachwissenschaft*	WP	6	
Französisch: Übersetzung, Sprachmittlung und Kulturtransfer	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

(3) Der Studienbereich „Kommunikation, Sprachreflexion und Analyse“ befähigt die Studierenden zu einer soliden und sicheren Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks in den studierten Fremdsprachen. Kulturraumspezifische bzw. regionalspezifische Kenntnisse zu Geschichte und Kultur dienen dem Erwerb interkultureller Kompetenz. Darüber hinaus fördert der Studienbereich die Sprachbewusstheit der Studierenden sowie ihre Fähigkeiten in der sprachlichen Analyse und Reflexion. Durch diese Kombination von sprachlichen, analytischen und reflexiven Fähigkeiten werden die

Studierenden in die Lage versetzt, komplexe sprachliche und kulturelle Phänomene zu verstehen und zu interpretieren. Die Studierenden werden somit nicht nur auf fremdsprachliche Alltagssituationen, sondern auch gezielt auf den Umgang mit philologischen Fragestellungen und Phänomenen vorbereitet, was sie zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sprache, den Literaturen und Kulturen der französischsprachigen Welt in der Fremdsprache befähigt.

(4) Der Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ befähigt die Studierenden dazu, systematisch, modellhaft und fachlich reflektiert kulturelle Produkte und Prozesse im kulturraumspezifischen und -übergreifenden Kontext zu verstehen, analysieren, beschreiben, vergleichen und die Ergebnisse adäquat zu präsentieren. Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze werden auf exemplarische Fragestellungen und Handlungsfelder angewendet und führen zu einem vertieften Verständnis sowie einem kritischen interkulturellen Agieren.

(5) Die im Studienbereich „Professionalisierung und Projekt“ erworbenen Präsentations- und Medienkompetenzen gehören zum Handwerkszeug, das die Studierenden das gesamte Studium und darüber hinaus begleitet. In einem angeleiteten Projekt sollen die Studierenden zudem selbstständig einen Zugang zu konkreten kulturellen und sprachlichen Besonderheiten entwickeln und auch unabhängig von universitären Vorgaben in die Kultur und Sprachwelt eintauchen. Das Studium im Ausland ist für die intensive Erfahrung der Lebenswelt und kulturellen Besonderheit des fremden Landes in herausragender Weise geeignet und ermöglicht das Ausprobieren von wissenschaftlichen Fragestellungen vor Ort. Mit Hilfe des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin werden auf den Studienort im Ausland bezogene Interessen und Fragen entworfen, die einer selbstständigen Recherche zur Erstellung einer sprachwissenschaftlich oder literaturwissenschaftlich und kulturraumspezifisch ausgerichteten Materialsammlung dienen und in einen Erfahrungsbericht münden. Die Themen für eine solche Recherche sind individuell festzulegen und können aus allen Bereichen des Sprachgebrauchs oder kultureller und literarischer Entwicklungen stammen. Unter Hinzuziehung spezifischer Lektüre und Überprüfung der Fragestellung können die Projektergebnisse Basis für die Abschlussarbeit werden. Die mit dem Projekt verbundenen, praxisorientierten Leistungen dienen der Überprüfung sowohl des Erkenntnisgewinns als auch der Darstellungs- und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/ba-romanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module des Masterstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ oder des Masterstudiengangs „Romanische Sprach- und Kulturräume“ im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann als Hauptfachteilstudiengang nur zum Wintersemester, als Nebenteilfachstudiengang sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfach sowie von den sprachlichen Vorkenntnissen ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und

Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist (Prioritätsgruppe 2a),
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist (Prioritätsgruppe 2b),
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah (Prioritätsgruppe 2c),
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist (Prioritätsgruppe 2d),
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist (Prioritätsgruppe 2e).

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

- 1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.*
- 2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.*
- 3. Module, die*

- a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
- b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
- 4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;

9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel

grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt

gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren,
- Essays,
- schriftlichen Ausarbeitungen,
- Portfolios,
- Hausarbeiten,
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen. Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind Referate.

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der romanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Basis der erworbenen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig und in systematischer Form einen kohärenten

Text verfasst, in dem für sie oder für ihn neue Wissensgebiete selbstständig erschlossen werden und diese Kenntnisse in angemessener wissenschaftlicher Argumentationsweise präsentiert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang das Pflichtmodul „Französisch: Sprache und Literatur im Kontext“ (12 LP) erfolgreich absolviert sowie mindestens weitere 60 LP (insgesamt also 72 LP) erworben wurden oder
- im Nebenfachteilstudiengang das Pflichtmodul „Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (NF)“ (6 LP) erfolgreich absolviert sowie mindestens weitere 30 LP (insgesamt also 36 LP) erworben wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder

Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist,

die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
-----	-----	-----	-----

Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	

13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.
- (2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 *Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis*

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 *Einsicht in die Prüfungsunterlagen*

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 *Einsicht in die Prüfungsunterlagen*

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. dem Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ab dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben.

Marburg, den 27.04.2022

gez.

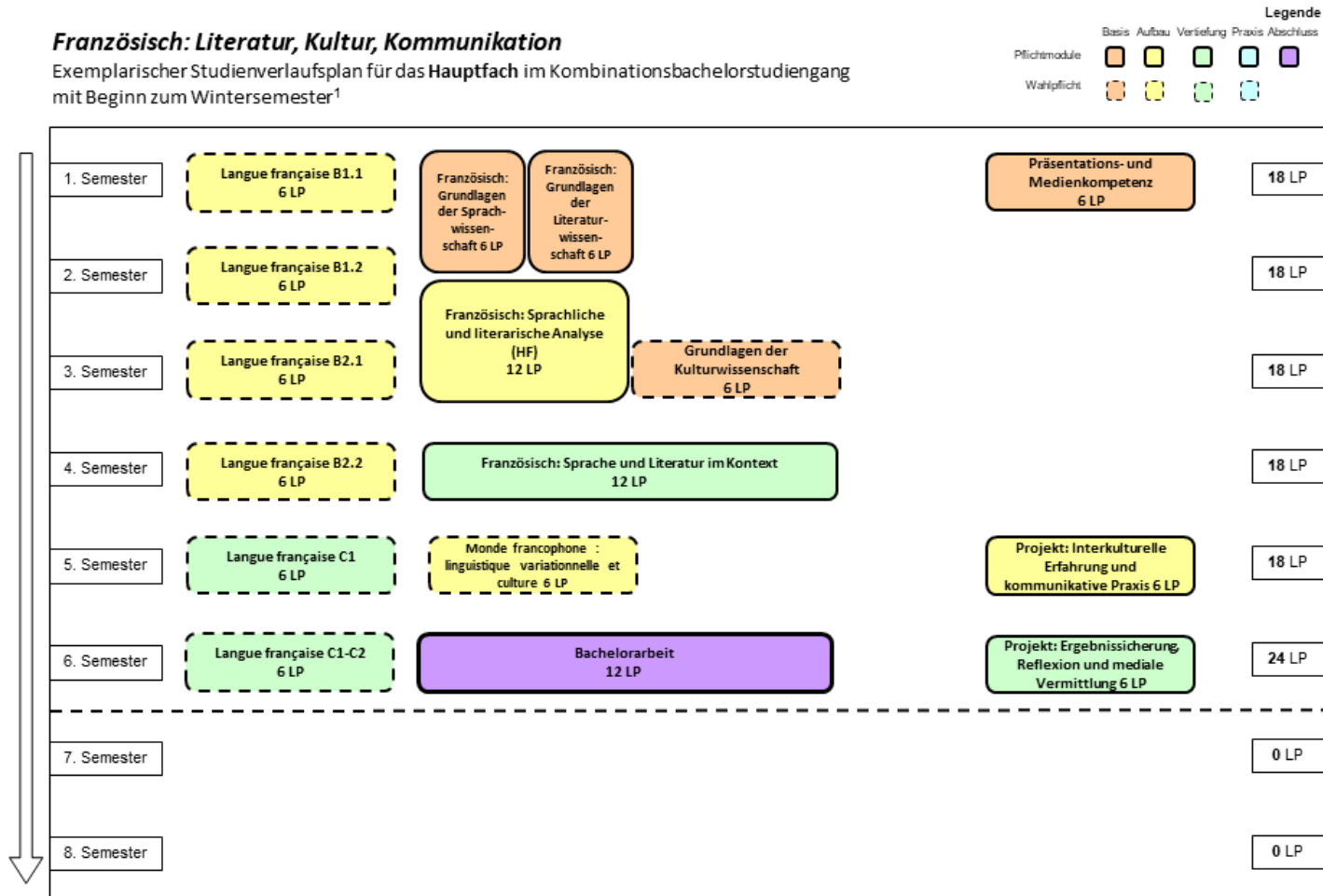
Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.12.2025

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

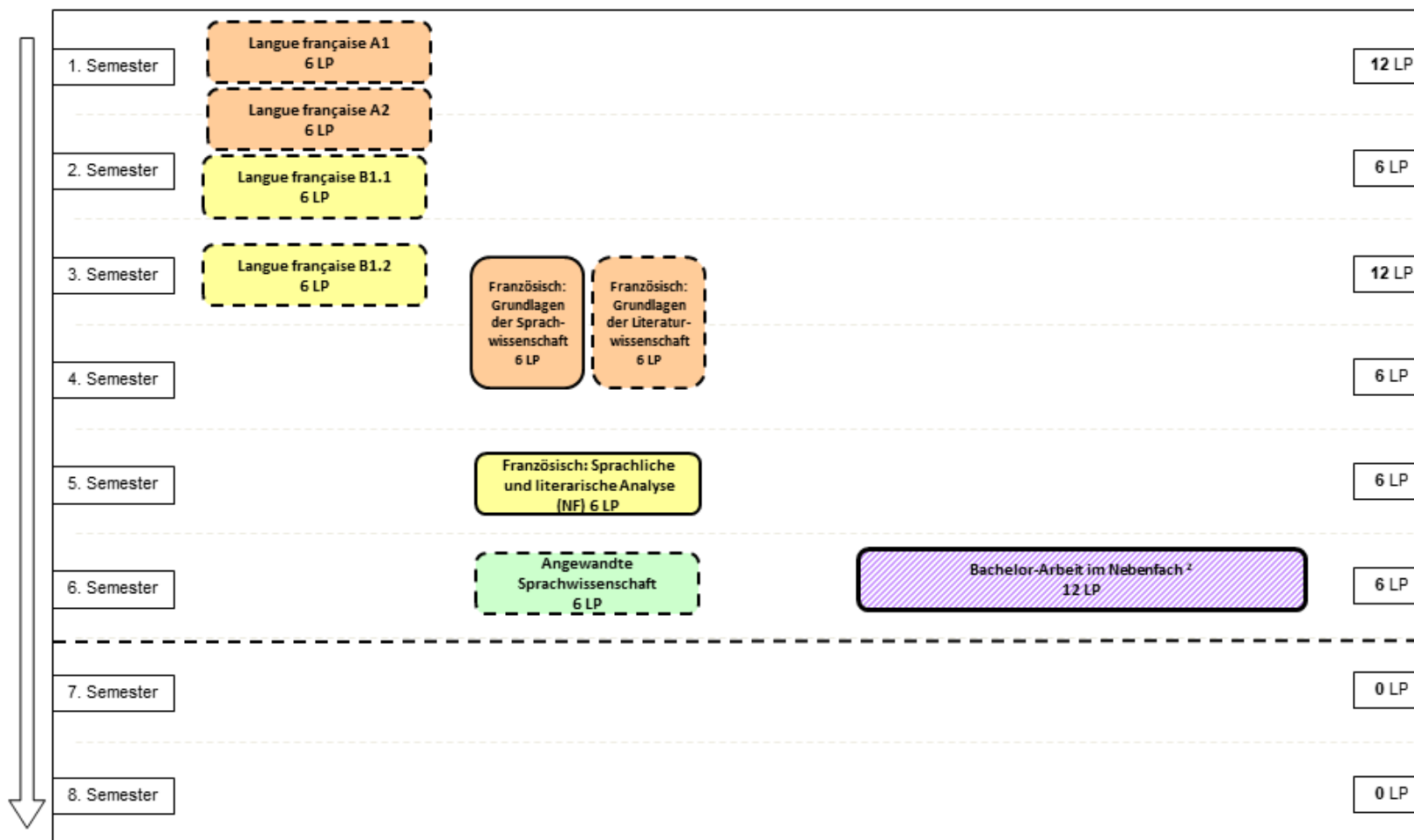
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das **Nebenfach** im Kombinationsbachelorstudiengang mit Beginn zum Wintersemester¹

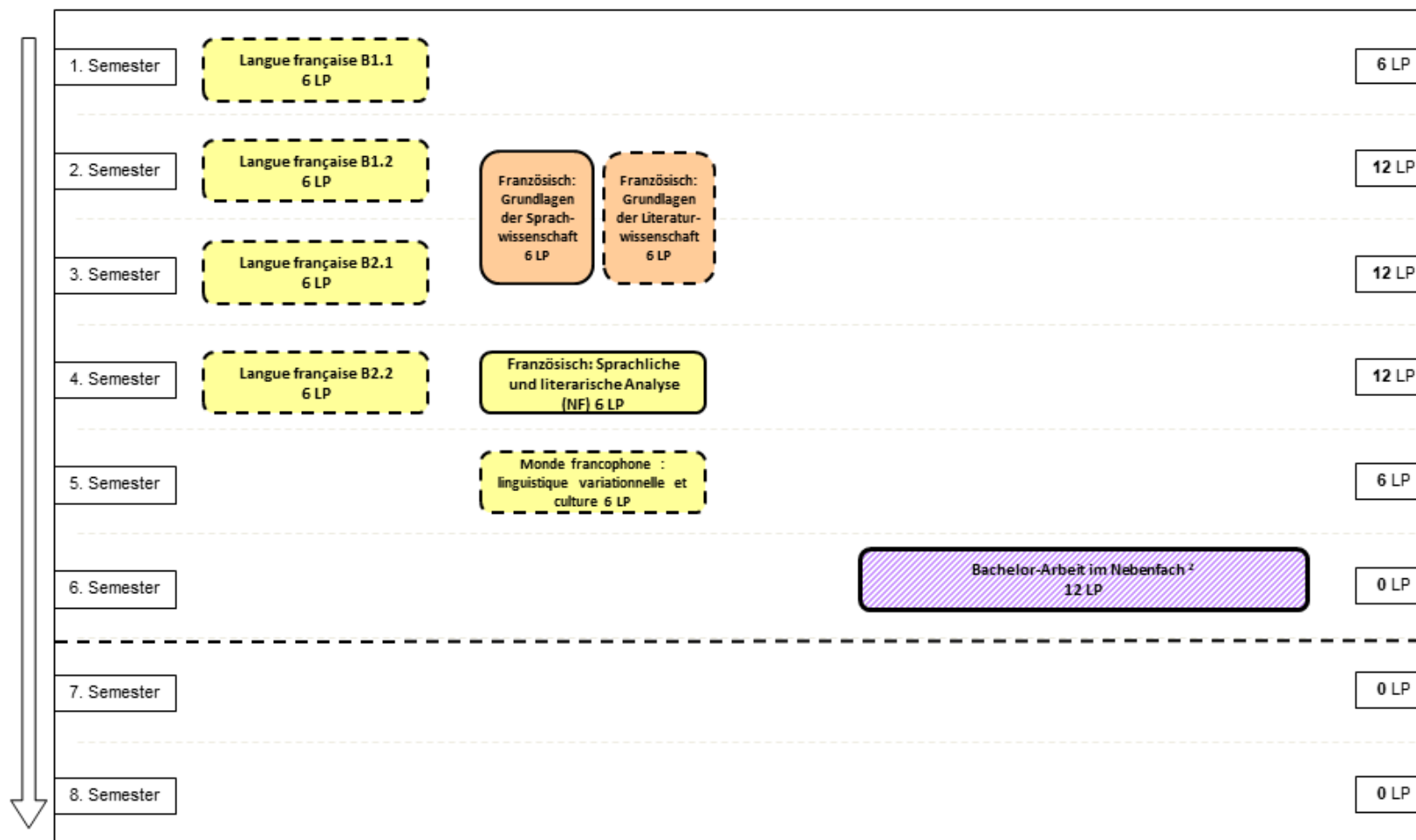


¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das **Nebenfach** im Kombinationsbachelorstudiengang mit Beginn zum Sommersemester¹



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>						
Langue française A1 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-A1) <i>French Language A1: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. - sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, - Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, - über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, - ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren,	keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 Min.) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Referat (15-45 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)

				• ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française A2 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-A2) <i>French Language A2: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, • ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 Min.) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Referat (15-45 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)

				• ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française B1.1 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-B1.1) <i>French Language B1.1: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, • ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • KI als Ergänzung oder Hilfsmittel bei der schriftlichen Textproduktion einsetzen, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française B1.2 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-B1.2) <i>French Language B1.2: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1.1	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren, • ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française B2.1 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-B2.1) <i>French Language B2.1: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1.2	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren, • ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • KI als Ergänzung oder Hilfsmittel bei der schriftlichen Textproduktion einsetzen, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française B2.2 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-B2.2) <i>French Language B2.2: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2.1	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, • ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren, • ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • KI als Ergänzung oder Hilfsmittel bei der schriftlichen Textproduktion einsetzen, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française C1 : Communication et réflexion métalinguistique (FLE-C1) <i>French Language C1: Communication and Metalinguistic Reflection</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren, • Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2.2	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Referat (15-45 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, • ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren, • ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • KI als Ergänzung oder Hilfsmittel bei der schriftlichen Textproduktion einsetzen, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Langue française C1-C2 : Linguistique appliquée et communication (FLE-Ling-C1-C2) <i>French Language C1-C2: Applied Linguistics and Communication</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf der Sprachkompetenzstufe C1-C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anwenden. Für eine ausführlichere Beschreibung der rein sprachlichen Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen. • sprachliche Phänomene terminologisch korrekt benennen und analysieren,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau C1	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				• Fehler in der Sprachverwendung erkennen, analysieren und hinterfragen, • (didaktische) Strategien zur Fehlerkorrektur entwickeln, • über Sprache und ihren Gebrauch reflektieren und diskutieren, • ihre eigene Sprachverwendung reflektieren und ihre Kommunikationsstrategien analysieren, • ihren eigenen Fremdsprachenerwerbsprozess reflektieren und ihre Lernstrategien optimieren, • ihre fremdsprachlichen Kenntnisse gezielt auf linguistische sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Phänomene anwenden.		
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (F-Sprawi-G) <i>Introduction to French Linguistics</i>	6	PF	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Grundbegriffe der französischen Sprachwissenschaft nennen und erklären, • Konzepte und Modelle aus verschiedenen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft darstellen und vergleichen, • konkrete sprachliche Phänomene identifizieren und präzise beschreiben, • ihr erworbenes Wissen auf die studierte Sprache anwenden.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (20-40 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 min)
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (F-Liwi-G)	6	PF im HF WP im NF	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • literaturwissenschaftliche Grundbegriffe aus Poetik, Rhetorik sowie theoretische Ansätze benennen, unterscheiden, erklären und auf Beispiele anwenden,	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 min)

<i>Introduction to French Literary Studies</i>				• Techniken und Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse auf literarische Texte anwenden, • Gattungen und Epochen der französischsprachigen Literatur unterscheiden, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.		<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (1 Woche, 3-7 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 min)
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (HF) (F-Ana-HF) <i>French Linguistics and Literary Analysis (HF)</i>	12	nur im HF belegbar PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, • eigenständig die jeweils geltenden (prüfungs-)rechtlichen Vorgaben zum Einsatz textgenerierender KI-Systeme im Kontext wissenschaftlichen Arbeitens in Erfahrung bringen, • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Drei Studienleistungen:</u> • Portfolio (8-10 Seiten) • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) • Essay (5-7 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (3 Wochen, 10-12 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (3 Wochen, ca. 10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.)

Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (NF) (F-Ana-NF) <i>French Linguistics and Literary Analysis (NF)</i>	6	nur im NF belegbar PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) • Essay (5-7 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (3 Wochen, 10-12 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (3 Wochen, ca. 10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.)
Monde francophone : linguistique variationnelle et culture (F-Cult) <i>The Francophone World: Linguistic Variation and Cultural Studies</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, • ausgewählte variationslinguistische Bereiche der frankophonen Welt nennen und beschreiben, • über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, • diatopische Variationen der französischen Sprache analysieren und auf dieser	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)

				Grundlage soziolinguistische Konzepte definieren, • sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der französischsprachigen Welt auseinandersetzen, • ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.		
Französisch: Übersetzung, Sprachmittlung und Kulturtransfer (F-Trad) <i>French: Translation, Language Mediation, and Cultural Transfer</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Modelle und Theorien von Übersetzung, Übersetzungskritik, mehrsprachiger Kulturmittlung, Translation und Kulturtransfer unterscheiden und erklären, • gemeinsprachliche, fachsprachliche und literarische Texte der Ausgangssprache historisch und kulturell verstehen und wissenschaftlich kontextualisieren, • textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, • Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, • das Potenzial und die Grenzen von textgenerierenden KI-Systemen für die Übersetzung und Sprachmittlung analysieren und kritisch hinterfragen, • französisch-deutsche und deutsch-französische Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen,	empfohlen: Französisch- und Deutschkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)

				das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.		
Französisch: Sprache und Literatur im Kontext (F-Kon) <i>French Language and Literature in Context</i>	12	nur im HF belegbar PF	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - die Geschichte der französischen Sprache und ihrer Verbreitung in Grundzügen darstellen und ausgewählte Eigenheiten der französischen Gegenwartssprache als Resultat ihrer diachronen Entwicklung erklären, - Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig sowie adressatengerecht auch in französischer Sprache darstellen, - literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, - literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, - eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> - Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) - Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (5-7 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4 Wochen, 15-20 Seiten) oder Portfolio (4 Wochen, 15-20 Seiten)
Bachelorarbeit (Französisch Hauptfach) (F-Thesis -HF) <i>Bachelor Thesis French Major</i>	12	nur im HF belegbar PF	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft anhand eines selbstständig erstellten Korpus entwickeln,	erfolgreicher Abschluss des Moduls „Französisch: Sprache und Literatur im Kontext (F-Kon)“ (12 LP) sowie	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (9 Wochen, 30–50 Seiten)

				• die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, • systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, • selbstständig konkrete Phänomene identifizieren, • das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.	• Nachweis von weiteren 60 LP (insgesamt also 72 LP) Empfohlen: Kenntnisse in Französisch auf Niveau C1	
Bachelorarbeit (Französisch Nebenfach) (F-Thesis -NF) <i>Bachelor Thesis French Minor</i>	12	nur im NF belegbar PF	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft anhand eines selbstständig erstellten Korpus entwickeln, • die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, • systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, • selbstständig konkrete Phänomene identifizieren, • das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.	• erfolgreicher Abschluss des Moduls „Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (NF) (F-Ana-NF)“ (6 LP) sowie • Nachweis von weiteren 30 LP (insgesamt also 36 LP) Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen. Empfohlen: Kenntnisse in Französisch auf Niveau C1	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (9 Wochen, 30–50 Seiten)

*Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Studienbereich „Kommunikation, Sprachreflexion und Analyse“ im Hauptfach und im Nebenfach	
Angebot aus der Lehreinheit		Wahlpflicht; Importmodule im Umfang von 30 LP	
Angebot aus Studiengang		Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
Spanisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (B.A.-HF/NF 20262)	Català A1 (CLE-A1)		6
	Català A2 (CLE-A2)		6
	Català B1 (CLE-B1)		6
	Català B2 (CLE-B2)		6
	Cultura de les regions catalanoparlants (B2) (CLE-Cult-B2)		6

verwendbar für		Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ im Hauptfach und im Nebenfach	
Angebot aus der Lehreinheit		Wahlpflicht; Importmodule im Umfang von 18 LP	
Angebot aus Studiengang		Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
Spanisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (B.A.-HF/NF 20262)	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Rom-Kuwi-G)		6
	Grundlagen der Komparatistik (Rom-Kompa-G)		6

	Angewandte Sprachwissenschaft (Rom-AS)	6
--	---	---

verwendbar für	Studienbereich „Professionalisierung und Projekt“ im Hauptfach	
	Pflicht; Importmodule im Umfang von 18 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Spanisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (B.A.-HF/NF 20262)	Präsentations- und Medienkompetenz (Pro1)	6
	Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (Pro2)	6
	Projekt: Ergebnissicherung, Reflexion und mediale Vermittlung (Pro3)	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Marburg Skills* vorgesehen.

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Englische Übersetzung						
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (LA) (F-Ana-LA) <i>French Linguistics and Literary Analysis (LA)</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, • eigenständig die jeweils geltenden (prüfungs-)rechtlichen Vorgaben zum Einsatz textgenerierender KI-Systeme im Kontext wissenschaftlichen Arbeitens in Erfahrung bringen, • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Portfolio (8-10 Seiten) • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (3 Wochen, 10-12 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (3 Wochen, ca. 10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.)

§ 4 Spezifische Exportmodule für Austauschstudierende (*incoming students*)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Études de linguistique descriptive (IN-F-Ling1) <i>Studies in Descriptive Linguistics</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • selbständig innerhalb konkreter Bereiche der Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Zwei</u> <u>Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) • Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Études de linguistique appliquée (IN-F-Ling2) <i>Studies in Applied Linguistics</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • die wichtigsten Felder der Angewandten Sprachwissenschaft nennen und erklären, • Konzepte und Modelle aus verschiedenen Teildisziplinen der Angewandten Sprachwissenschaft darstellen und vergleichen, • konkrete sprachliche und diskursive Phänomene identifizieren und präzise beschreiben, • ihr erworbenes Wissen auf die studierte Sprache anwenden.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Zwei</u> <u>Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) • Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u>

						schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Études de linguistique variationnelle (IN-F-Ling3) <i>Studies in Language Variation and Change</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig sowie adressatengerecht auch in französischer Sprache darstellen, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) • Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Études de sociolinguistique (IN-F-Ling4) <i>Studies in Sociolinguistics</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine weitere Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig sowie adressatengerecht auch in französischer Sprache darstellen,	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten)

				eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.		Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Études de linguistique historique (IN-F-Ling5) <i>Studies in Historical Linguistics</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Geschichte der französischen Sprache und ihrer Verbreitung in Grundzügen darstellen und ausgewählte Eigenheiten der französischen Gegenwartssprache als Resultat ihrer diachronen Entwicklung erklären.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> - Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) - Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Analyse de textes littéraires (IN-F-Lit1)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, - literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen,	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Zwei Studienleistungen:</u> - Referat (15-45 Min.) oder Essay (5-7 Seiten) - Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u>

				• erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.		schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Littérature, textes et contextes (IN-F-Lit2)	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder Essay (5-7 Seiten) • Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Littératures francophones (IN-F-Lit3)	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • literarische Texte und mediale Formen französischsprachiger Länder historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Zwei Studienleistungen:</u> • Referat (15-45 Min.) oder Essay (5-7 Seiten) • Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (1 Woche, 8-10 Seiten)

				als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.		oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Monde francophone et variétés de la langue française (IN-F-Var)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ausgewählte variationslinguistische Bereiche der frankophonen Welt nennen und beschreiben, • diatopische Variationen der französischen Sprache analysieren und auf dieser Grundlage soziolinguistische Konzepte definieren, • ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Referat (15-45 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)
Atelier culture, civilisation et didactique (IN-F-Cult)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, • über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, • sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der französischsprachigen Welt auseinandersetzen, • ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten)
Traduction littéraire français-allemand (IN-F-Trad)	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Modelle und Theorien von Übersetzung, Übersetzungskritik, mehrsprachiger	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen:	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder

				Kulturmittlung, Translation und Kulturtransfer unterscheiden und erklären, • gemeinsprachliche, fachsprachliche und literarische Texte der Ausgangssprache historisch und kulturell verstehen und wissenschaftlich kontextualisieren, • textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen aus der Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, • Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, • französisch-deutsche Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.	Französisch- und Deutschkenntnisse auf Niveau B2	mündliche Prüfung (20-40 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)
Traduction et médiation culturelle (IN-F-Med)	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen in die Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, • Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, • das Potenzial und die Grenzen von textgenerierenden KI-Systemen für die Übersetzung und Sprachmittlung analysieren und kritisch hinterfragen, • deutsch-französische Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.	Status / Abschlussart: Austauschstudent/in (Incoming) empfohlen: Französisch- und Deutschkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-40 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 Min.) oder Portfolio (1 Woche, 8-10 Seiten) oder mündliche Einzelprüfung (20-40 Min.)

*Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.